



**Verordnung zum
Abfallentsorgungs-
reglement der Stadt Sursee
vom 09. Dezember 2002**

Alle männlichen Namensbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

INHALTSVERZEICHNIS

I - Kehrichtabfuhr

- Art. 1 Abfuhrorganisation
- Art. 2 Gebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren

II - Grüngutentsorgung

- Art. 6 Abfuhrorganisation
- Art. 7 Gebinde
- Art. 8 Bereitstellung der Gebinde

III – Übrige Separatabfälle

- Art. 9 Separatabfälle
- Art. 10 Tierkadaver

IV - Allgemein

- Art. 11 Information
- Art. 12 Inkrafttreten

Anhang 1 – Gebühren

- 1. Grüngutentsorgung
- 2. Papier
- 3. Separatabfälle
- 4. Grundgebühr

Anhang 2 – Modalitäten

- 5. Verkaufsstellen für Abfall-Marken
- 6. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen
- 7. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf das aktuelle Abfallentsorgungsreglement der Stadt Sursee vom 9. Dezember 2002, folgende Verordnung:

I Kehrrichtabfuhr

Art. 1 Abfuhrorganisation

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt wöchentlich.

² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL-Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL-Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet und können dem Stadtkalender des laufenden Jahres entnommen werden.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- Gebührenpflichtige Container für Haushalte, die die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), die die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist am Tag der Abfuhr gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Stadtrates Sursee durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt - Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Stadt Sursee bietet für folgende Abfälle Separatabfahren an:

- Grüngut, kompostierbare Abfälle, Speisereste
- Papier

II Grüngutentsorgung**Art. 6 Abfuhrorganisation**

¹ Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste sind nach Möglichkeit zu kompostieren oder einer geordneten Kompostierung oder Weiterverwertung zuzuführen.

² Für kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste kann die Grünabfuhr der Stadt Sursee benutzt werden.

³ In grösseren Mengen anfallende Küchenabfälle und Speisereste aus Grossküchen und Restaurationsbetrieben sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

⁴ Die Abfuhr des Grüngutes aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in den Monaten April bis November wöchentlich. In den Monaten Dezember bis März wird das Grüngut in einem Zweiwochen-Rhythmus eingesammelt.

⁵ Fällt die Grüngutabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

⁶ Die Stadt Sursee bietet einen regelmässigen Häckseldienst an.

Art. 7 Gebinde

¹ Für die Bereitstellung des Grüngutes (kompostierbare Abfälle, Küchenabfälle und Speisereste) sind folgende Gebinde zulässig:

Normcontainer: 2-Rad 140 l, 240 l und 360 l (Kunststoff, grün)
 4-Rad 770 l und 800 l (Kunststoff, grün)

Bündel: Grüngut (mit Holzanteil) gebündelt (max. 0.30 m Durchmesser und max. 1.00 m Länge, max. 20 kg/pro Bündel) verschnürt mit kompostierbarer Sisal-, Hanf- oder Baumwollschnur

² Container, welche nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, wie zum Beispiel nicht grüne Kunststoffcontainer oder Stahlcontainer, sind so zu beschriften, dass deren Identifikation als Grüngutcontainer ohne besonderen Aufwand möglich ist (Kennzeichnung „Grüngut“ deutlich erkennbar).

³ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebände ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 8 Bereitstellung der Gebinde

¹ Die kompostierbaren Abfälle, Küchenabfälle und Speisereste sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Grüngut von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Die Sammelroute für die Grüngutabfuhr entspricht der Sammelroute für die ordentliche Kehrrichtabfuhr.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder ist das Grüngut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

III Übrige Separatabfälle

Art. 9 Separatabfälle

Die folgenden Abfälle können über Sammelstellen entsorgt werden:

- Papier, Papierschnitzel
- Karton
- Glas
- PET- und PE-Flaschen
- Metalle, Weissblech, Aluminium (Dosen)
- Haushaltgeräte, Kühlgeräte, Büroelektronik
- Elektroschrott
- Altöl, Frittieröl (in kleinen Mengen)
- Trocken-Batterien, Autobatterien
- Textilien, Schuhe
- EPS Polystirol
- CDs, Kassetten
- Korkzapfen
- Diverse Kunststoffe
- Bau- und Hobbygeräte
- Spielwaren
- Leuchtstoffröhren, Glühbirnen
- Grobsperrgut
- Bauschutt
- Holz
- Pneu

Art. 10 Tierkadaver

Tierkadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle bei der ARA in Triengen zu entsorgen.
ARA Surental, Egelmoos, 6234 Triengen.

IV Allgemein

Art. 11 Information

¹ Die Stadt Sursee informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht und Separatabfahren, wie Grüngut und Papier
- Standorte der Sammelstellen, Nebensammelstellen und deren Öffnungszeiten
- Weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Verkaufsstellen von Gebührenmarken

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt die Vollzugsverordnung vom 12. Februar 2003.

Sursee, 30. November 2011

Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident

Godi Marbach
Stadtschreiber

Gestützt auf Art. 13 Abs. 4 des Abfallentsorgungsreglements der Stadt Sursee hat der Stadtrat Sursee mit Beschluss vom 30. November 2011 folgende Gebühren festgelegt:

Anhang 1 – Gebühren

1. Grüngutentsorgung

1.1 Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle und Speisereste

Die Abfuhr und die Verwertung von kompostierbaren Abfällen aus dem Garten, Küchenabfällen und Speiseresten wird gänzlich über die Grundgebühr gedeckt (siehe Anhang 1, Punkt 4.).

1.2 Häckseldienst

je Anmeldung erste ¼ Stunde	kostenlos
je weitere 5 Minuten	Fr. 5.00

2. Papier

Die Papiersammlung ist in der Stadt Sursee kostenlos.

3. Separatabfälle

3.1 In Art. 9 der vorliegenden Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Stadt Sursee sind die Abfallarten, welche durch die Sammelstellen in Sursee entgegengenommen werden, aufgelistet. Die Preise richten sich nach dem Betreiber der jeweiligen Sammelstelle.

3.2 Grundsätzliches

Auf einen Grossteil der Abfallfraktionen wird eine vorgezogene Entsorgungsgebühr, eine sogenannte VEG erhoben, welche mit dem Kauf des Produkts bezahlt wird. Diese Produkte können kostenlos in den Sammelhöfen abgegeben werden. Kostenlos entsorgt werden können zum Beispiel folgende Stoffe:

- Papier, Papierschnitzel
- Karton
- Glas (Flaschen, Hohlglas)
- PET- und PE-Flaschen
- Metalle, Weissblech, Aluminium (Dosen)
- Haushaltgeräte, Kühlgeräte, Büroelektronik
- Elektroschrott
- Altöl, Frittieröl (in kleinen Mengen)
- Trocken-Batterien, Autobatterien
- Textilien, Schuhe
- CDs, Kassetten
- Korkzapfen
- Diverse Kunststoffe
- Bau- und Hobbygeräte
- Spielwaren
- Leuchtstoffröhren, Glühbirnen

Kostenpflichtig ist hingegen die Entsorgung folgender Stoffe:

- Grobsperrgut, brennbar
- Holz
- EPS Polystirol
- Bauschutt
- Pneu
- Glas (Autoscheiben, Aquarien)

4. Grundgebühr (Preis pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer)

Die Grundgebühr gemäss Art. 13 Abs. 5 des Abfallentsorgungsreglements beträgt 0.10 Promille** der jeweils am 01. Januar eines Jahres geltenden Gebäudeversicherungsschätzung.

** Gemäss Beschluss des Stadtrates an der Stadtratssitzung vom 15. November 2006.

Anhang 2 – Modalitäten

5. Verkaufsstellen für Abfall-Marken

Detailhandelsgeschäfte, Post, Sammelhöfe

6. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin.

7. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel kleben. Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben. Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden. Position nach Angabe des Abfuhrunternehmens.